

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|--|--------------------|
| <p style="text-align: center;">Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau/Grüningen</p> <p style="text-align: center;">Statuten vom 30. November 2009 / 4. Dezember 2009</p> | <p style="text-align: center;">Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau/Grüningen</p> <p style="text-align: center;">Statuten vom 20. November / 1. Dezember 2017</p> | |
| <p>1. Bestand und Zweck</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>Die Politischen Gemeinden Gossau und Grüningen bilden unter dem Namen "Abwasserreinigungsanlage Gossau/Grüningen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Art 2. Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Gossau.</p> | <p>1. Bestand und Zweck</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Politischen Gemeinden Gossau und Grüningen bilden unter dem Namen „Abwasserreinigungsanlage Gossau/Grüningen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gossau.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>Art 3. Zweck</p> <p>Zweck des Verbandes ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Optimierung der Abwasserreinigungsanlage. Der Zweckverband kann zusätzlich dieselben Aufgaben für speziell bezeichnete Abwasserleitungen und Sonderbauwerke übernehmen.</p> | <p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹Zweck des Verbandes ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Optimierung der Abwasserreinigungsanlage. Der Zweckverband kann zusätzlich dieselben Aufgaben für speziell bezeichnete Abwasserleitungen und Sonderbauwerke übernehmen.</p> | <p>unverändert</p> |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|---|--------------------------------------|
| <p>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammen hängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.</p> | <p>²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammen hängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.</p> | |
| <p>Art 4. Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.</p> | <p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p> | |
| <p>2. Organisation</p> <p>2.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art 5. Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. die Verbandsgemeinden 3. der Verbandsvorstand 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). | <p>2. Organisation</p> <p>2.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 4 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. die Verbandsgemeinden 3. der Verbandsvorstand 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). | <p>unverändert</p> <p>keine RGKP</p> |
| <p>Art 6. Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p> | <p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p> | <p>unverändert</p> |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|--|-------------|
| | <p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Gossau.</p> | neu |
| <p>Art 7. Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.</p> <p>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p> | <p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.</p> <p>²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p> | unverändert |
| <p>Art 8. Bekanntmachung</p> <p>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p> | <p>Art. 8 Publikation und Information</p> <p>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde vor.</p> <p>²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|---|--------------------------|
| | <p>Art. 9 Offenlegung der Interessenbindung</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen des Organisationserlasses der Gemeinde Gossau gelten sinngemäss.</p> | |
| <p>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</p> <p>2.2.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art 9. Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p> | <p>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</p> <p>2.2.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 10 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p> | unverändert |
| <p>Art 10. Verfahren</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus. Das Verfahren bei Urnenabstimmungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr an der Urne die Mehrheit der Stimmenden zustimmt. In der Gemeindeversammlung müssen beide Verbandsgemeinden zustimmen.</p> | <p>Art. 11 Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.</p> | Ohne Gemeindeversammlung |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|--|--|
| | | |
| <p>Art 11. Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren an der Gemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes 3. die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- 4. die Beschlussfassung an der Urne über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.--. | <p>Art. 12 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.--. | <p>Bisher Gemeindeversammlung neu Urne</p> |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|--|--|
| <p>2.2.2 Die Initiative</p> <p>Art 12. Gegenstand</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> | <p>2.2.2. Volksinitiative</p> <p>Art. 13 Volksinitiative</p> <p>¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p>²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p> | <p>max. 5% der Stimmberechtigten <i>Gossau</i> 6875 → 5% = 343 <i>Grüningen</i> 2'308 → 5% = <u>115</u> <i>Total max.</i> 458</p> |
| <p>Art 13. Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> | | <p>neu in Art. 12</p> |
| <p>Art 14. Einreichung</p> <p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.</p> | | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| <p>2.3 Die Verbandsgemeinden</p> <p>Art 15. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand 2. die Änderung dieser Statuten 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband 4. die Auflösung des Verbandes 5. Pflichten und Koordination zwischen den Verbandsgemeinden: <ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt, Störungsbehebung Kanalisationsanlagen/Sonderbauwerke - Gewährleistung eines fachgerechten Zustandes relevanter Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen - Informationsaustausch über neue Industrie-/Gewerbebetriebe inkl. Kontrolle; Haftung bei Schäden - Anschlüsse an die Hauptkanalisation - Wärmerückgabe/-entnahme aus der Kanalisation. | <p>2.3. Die Verbandsgemeinden</p> <p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. die Auflösung des Zweckverbands. <p>²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>Art 16. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.-- 2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans 3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts. | <p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 30'000.-- bis 50'000.--; 2. die Festsetzung des Budgets; 3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung; 5. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht; 6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets und die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bewilligt haben; 7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission. | |
| <p>Art 17. Beschlussfassung</p> <p>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.</p> | <p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>2.4 Der Vorstand</p> <p>Art 18. Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gossau Präsident und zwei Mitglieder - Grüningen Vizepräsident und ein Mitglied <p>Mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde soll dem Gemeinderat angehören. Jede Gemeinde bezeichnet zudem ein Ersatzmitglied.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> | <p>2.4 Der Vorstand</p> <p>Art 17 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gossau Präsident / Präsidentin und zwei Mitglieder - Grüningen Vizepräsident / Vizepräsidentin und ein Mitglied <p>²Mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde soll dem Gemeindevorstand angehören. Jede Gemeinde bezeichnet zudem ein Ersatzmitglied.</p> | <p>Zusammensetzung unverändert</p> |
| | <p>Art. 18 Konstituierung</p> <p>¹Der Gemeindevorstand der jeweiligen Verbandsgemeinde bestimmt den Präsidenten / die Präsidentin, den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, seine Mitglieder und deren Stellvertretung.</p> <p>²Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> | |
| | <p>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen | <p>Bisherige Aufgaben und Kompetenzen Aufteilung in Allgemeine Befugnisse und Finanzbefugnisse</p> |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| | <p>Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</p> <p>5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.</p> <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 5. das Handeln für den Verband nach aussen; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. | |
| <p>Art 19. Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, | <p>Art. 20 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|--|--|
| <p>die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes 3. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben 4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-- 5. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.-- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.-- 6. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden 7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden 8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 9. die Festsetzung der Gebühren für direkt der ARA zugeführte Abwässer (z.B. aus privaten Hausklärgruben). | <p>den Geschäftsbericht;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- und bis insgesamt Fr. 100'000.--pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und bis insgesamt Fr. 40'000.-- pro Jahr. <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.--; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; 5. die Festsetzung der Gebühren für direkt der ARA zugeführte Abwässer (z.B. aus privaten Hausklärgruben). | <p>Unveränderte Kreditkompetenzen mit Plafond gemäss Vorprüfung Gemeindeamt.</p> |
| <p>Art 20. Aufgabendelegation</p> <p>Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbst-ständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vor-</p> | <p>Art. 21 Aufgabendelegation</p> <p>¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>bereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p> | | |
| <p>Art 21. Einberufung und Teilnahme</p> <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> | <p>Art. 22 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> | |
| <p>Art 22. Beschlussfassung</p> <p>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beide Verbandsgemeinden müssen vertreten sein. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur</p> | <p>Art. 23 Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beide Verbandsgemeinden müssen vertreten sein.</p> <p>²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|---|--|
| <p>Stimmabgabe verpflichtet. Der Sekretär bzw. die Sekretärin und - soweit er bzw. sie beigezogen wird - der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin haben an den Sitzungen beratende Stimme.</p> | <p>des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. ⁴Der Sekretär bzw. die Sekretärin und - soweit er bzw. sie beigezogen wird - der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin haben an den Sitzungen beratende Stimme.</p> | |
| <p>Art 23. Geschäftsstelle</p> <p>Die Geschäftsstelle wird der Gemeindeverwaltung Grüningen übertragen. Für den Vorstand stellt sie den Sekretär bzw. die Sekretärin und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Die Rechnungsführung wird der Gemeindeverwaltung Gossau übertragen. Deren Finanzabteilung besorgt das gesamte Rechnungswesen für den Verband.</p> | <p>Art. 24 Geschäftsstelle</p> <p>¹Die Geschäftsstelle wird der Gemeindeverwaltung Grüningen übertragen. Für den Vorstand stellt sie den Sekretär bzw. die Sekretärin und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. ²Die Rechnungsführung wird der Gemeindeverwaltung Gossau übertragen. Deren Finanzabteilung besorgt das gesamte Rechnungswesen für den Verband.</p> | <p>unverändert (keine Vorgaben in Muster VO)</p> |
| <p>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p> <p>Art 24. Zusammensetzung</p> <p>Die RPK des Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK der Gemeinde Gossau ordnet drei Mitglieder, diejenige der Gemeinde Grüningen zwei Mitglieder auf die gesetzliche Amtsdauer ab. Der Präsident der RPK wird</p> | <p>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p> <p>Art. 25 Zusammensetzung</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Gossau tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der</p> | <p>neu keine eigene ARA-RPK mehr</p> |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>durch den Gemeinderat Grüningen bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.</p> | <p>anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p> | |
| <p>Art 25. Aufgaben</p> <p>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanz-rechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung</p> | <p>Art. 26 Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.</p> <p>³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> | |
| <p>Art 26. Beschlussfassung</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> | <p>Art. 27 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|-----------|--|-------------|
| | <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> | |
| | <p>Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p> | |
| | <p>Art. 29 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> | |
| | <p>2.6 Prüfstelle</p> <p>Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet dem Vorstand, der</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|--|---|
| | <p>Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> | |
| | <p>Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.</p> | |
| <p>3. Personal und Arbeitsvergaben</p> <p>Art 27. Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.</p> | <p>3. Personal und Arbeitsvergaben</p> <p>Art. 32 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Gossau. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.</p> | <p>Neu Gossau (Pensionskasse / Versicherungen bereits heute Gossau)</p> |
| <p>Art 28. Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p> | <p>Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p> | |
| | | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|---|--------------------------------------|
| <p>4. Verbandshaushalt</p> <p>Art 29. Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> | <p>4. Verbandshaushalt</p> <p>Art. 34 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung des Budgets.</p> | |
| <p>Art 30. Buchführungsart</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> | | |
| <p>Art 31. Kostenverteiler</p> <p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Betriebskostenverteiler (inkl. Unterhalts- und Werterhaltungsmassnahmen sowie Neuinvestitionen bis</p> | <p>Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnerwerte (EW = E+EGW) per 30.6. des Betriebsjahres getragen. Diese werden nach Möglichkeit durch das Modell des VSA/FES</p> | <p>Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt</p> |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|---|-------------|
| <p>Fr. 500'000.--) richtet sich nach den angeschlossenen Einwohnerwerten (EW = E + EGW) per 30. Juni des Betriebsjahres. Die Einwohnergleichwerte (EGW) der Industrie werden nur berücksichtigt, wenn sich deren Verhältnis in den Verbandsgemeinden wesentlich verändert und/oder ein Grosseinleiter vorhanden ist. Diese werden nach Möglichkeit durch das Modell des VSA/FES in der jeweils gültigen Version oder mittels spezieller Vereinbarung erfasst. Die Erhebung von kostendeckenden Abwassergebühren ist Sache der Gemeinden. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Bei veränderten Verhältnissen kann jede Verbandsgemeinde eine Anpassung des Betriebskostenverteilers verlangen.</p> <p>Der Investitions-Kostenverteiler für kapazitätserweiternde Anlageteile über Fr. 500'000.-- richtet sich nach der Ausbaugrösse der Gemeinden für den Zeitpunkt, auf welchen das Investitionsvorhaben ausgerichtet ist.</p> | <p>in der jeweils gültigen Version oder mittels spezieller Vereinbarung erfasst.</p> <p>²Die Einwohnergleichwerte (EGW) der Industrie werden nur berücksichtigt, wenn sich deren Verhältnis in den Verbandsgemeinden wesentlich verändert und/oder ein Grosseinleiter vorhanden ist.</p> | |
| | <p>Art. 36 Finanzierung der Investitionen</p> <p>¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p> <p>²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p> | |
| <p>Art 32. Eigentum</p> <p>Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p> | <p>Art. 37 Eigentum</p> <p>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|--|-------------|
| <p>Werden allfällige weitere Bauwerke aus den Gemeindekanalisationen (inkl. Sonderbauwerke und Drittanlagen) in das Verbandseigentum übertragen, soll die Eigentumsabgrenzung auf einem Situationsplan oder im Verbands-GEP festgehalten werden.</p> | | |
| <p>Art 33. Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p> | <p>Art. 38 Haftung</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskosten.</p> | |
| <p>5. Aufsicht und Rechtsschutz</p> <p>Art 34. Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p> | <p>5. Aufsicht und Rechtsschutz</p> <p>Art. 39 Aufsicht</p> <p>Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p> | |
| <p>Art 35. Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden</p> | <p>Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|---|-------------|
| <p>sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> | <p>²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> | |
| <p>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</p> <p>Art 36. Austritt</p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde</p> | <p>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</p> <p>Art. 41 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung</p> <p>¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|---|--------------------------------------|
| <p>abkürzen. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> | <p>einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende möglich. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.</p> <p>²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten im Mittel der letzten 10 Jahre.</p> | |
| <p>Art 37. Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 31.</p> | <p>Art. 42 Auflösung</p> <p>¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p>²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten im Mittel der letzten 10 Jahre.</p> | <p>Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt</p> |
| <p>7. Schlussbestimmungen</p> | <p>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 43 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p> | |
| | | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| | <p>Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 zu 100 % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von 0.5 % (Durchschnittszinssatz 5-jährige Bundesobligation der letzten 10 Jahre) verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 5 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p> | |
| <p>Art 38. Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates sofort in Kraft.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird die bisherige Vereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Gossau und Grüningen über die Bildung des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage</p> | <p>Art. 45 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten</p> | |

Statutenrevision Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Gossau / Grüningen

| Bestehend | Neu | Bemerkungen |
|---|--|-------------|
| Gossau/Grüningen von 9. September/13. Dezember 2002 aufgehoben. | vom 30.11.2009 / 4.12.2009 aufgehoben. | |